

270	
Ein 23. JUN. 1997	
Vs. <i>W</i>	<i>Beramt</i>
Nr. <i>SR</i>	

Brüngger    Mattenberger

Vorakte Nr. *1*

### Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Juni 1997

#### 1203. Quartierplan Halden I (Revision), Opfikon

Am 16. Mai 1997 ersuchte der Stadtrat Opfikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 14. Mai 1996 und 11. Februar 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Halden I (Revision).

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss vom 14. Mai 1996 sind Rekurse erhoben worden, die eine teilweise Anpassung der Quartierplanunterlagen erforderlich machten. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 24. März 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen die vorgenommenen Änderungen betreffenden zweiten Festsetzungsbeschluss kein Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Dorfstrasse und das bereits überbaute Gebiet im Dorfkern Opfikon, im Osten durch die topographische Grenze längs der Grundstücke Kat.-Nrn. 7371, 939, 1691 und 1707, die östliche Grenze des Mettlenparks und die Haldenstrasse, im Süden durch die Ringstrasse und im Westen durch die Wallisellerstrasse S-2 begrenzt. Der Perimeter wurde von dem mit RRB Nr. 5000/1983 genehmigten Quartierplan unverändert übernommen.

Das Revisionsverfahren umfasst die Änderung der seinerzeit ausschliesslich auf die Mettlengasse ausgerichteten Erschliessung. Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen und die von der Wallisellerstrasse S-2 abzweigende Leebergasse sowie die an die Dorfstrasse angeschlossene, verlängerte Mettlengasse mit je einem Kehrplatz.

Der an der Leebergasse auf 18,5 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Leebergasse 11,6%. Im Strassen-einmündungsbereich der Leebergasse in die Wallisellerstrasse S-2 werden die mit RRB Nr. 467/1964 genehmigten Verkehrsbaulinien teilweise aufgehoben bzw. angepasst.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Erschliessungsleitungen für Wasser und Elektrizität werden zwischen der Mettlen- und der Leebergasse entsprechend der Überbauung festgelegt. Deren Kostentragung erfolgt gemäss den städtischen Werk-Reglementen und -Tarifen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).  
Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Stadtrates Opfikon vom 14. Mai 1996 und 11. Februar 1997 festgesetzte Quartierplan Halden I (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon, 8152 Opfikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

  
**Husi**

Versandt an Grundeigentümer am 25. Juni 1997  
Amtliche Pulikation am 3./4. Juli 1997

Gesch V Nr. 27		Arch. Nr.
EIN 20 JAN 1984		Erl.
Vis. <i>cu</i>	Orig. <i>SR</i>	
Kop. <i>Samant</i>		

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 28. Dezember 1983

5000. Amtlicher Quartierplan. Am 12. Dezember 1983 ersuchte der Stadtrat Opfikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 28. Juni 1983 (Neuzuteilung und Belastungsflächen für Kanalisation und Strassenbau) und 25. Oktober 1983 (Technischer Bericht und Kostenverleger) betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Halden I. Diese Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 8. Juli 1983 bzw. 4. November 1983 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss den Rechtskraftbescheinigungen vom 22. September 1983 und 5. Dezember 1983 sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Wallisellerstrasse, die Dorfstrasse, durch das bereits überbaute Gebiet im Dorfkern Opfikon, durch die topographische Grenze längs der Grundstücke Kat.-Nrn. 7371, 939, 1691, 729, 1707, durch die nordöstliche Grenze des öffentlichen Mettlenparks, die Haldenstrasse und die Ringstrasse. Das ganze Gebiet liegt innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen und soll auch im Rahmen der in Ueberarbeitung befindlichen Ortsplanung mit Ausnahme des Mettlenparks der Bauzone zugeteilt werden. Das Quartierplangebiet ist auch im generellen Kanalisationsprojekt der Stadt Opfikon enthalten und ist im kantonalen Gesamtplan ebenfalls als Baugebiet ausgeschieden.

Im südlichen Teil des Quartierplans wird im Zusammenhang mit einer Gesamtüberbauung eine private Erschliessung realisiert, die vertraglich bereits geregelt ist. Für die Erschliessung des nördlichen Teils wird die Mettlengasse verlängert, wobei die Ausbaubreite auf die zukünftige Dorfkernzone abgestimmt ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung von Baulinien verzichtet. Die entlang der Walliseller-, der Dorf- und der Ringstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nrn. 476/1964 und 487/1983).

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die ausserhalb des Quartierplanperimeters vorgesehene Verlegung von Baukosten bildet nicht Gegenstand der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser Kostenanteil wird von der Stadt Opfikon zu Lasten eines späteren Quartierplanverfahrens bevoorschusst.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Stadtrates Opfikon vom 28. Juni und 25. Oktober 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Halden I werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Der Stadtrat Opfikon wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Dezember 1983



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

*[Handwritten signature]*  
Koggwiller